



EINWOHNERGEMEINDE  
BURGSTEIN

---

# Polizei- und Tierhaltungs- Reglement <sup>1)</sup>

*vom 3. Juni 2013*

*Ausgabe / Stand*

*Januar 2014*

## I. Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck **Art. 1** Dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen insbesondere für den gemeindepolizeilichen Bereich und die Tierhaltung im Gemeindegebiet sowie die Hundetaxe.
2. Zuständigkeit **Art. 2** <sup>1</sup> Die Polizeibehörde der Gemeinde ist für den Vollzug dieses Reglementes zuständig.
- <sup>2</sup> Gemeindepolizeibehörde ist der Gemeinderat. <sup>1)</sup>
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts anderen Gemeindeorganen übertragen. <sup>1)</sup>

## II. Gemeindepolizei <sup>1)</sup>

3. Ländlicher Raum **Art. 3** <sup>1</sup> Das Gemeindegebiet Burgistein befindet sich im ländlichen Raum. Das Betreiben der Heubelüftungen im Rahmen der Grenzwerte gemäss eidgenössischer Lärmschutzverordnung und deren Anhängen, das Weiden des Viehs mit Glocken und Treicheln bei Tag und Nacht sind grundsätzlich von der Wohnbevölkerung zu dulden Vorbehalt bleibt Art. 9, Abs.1. <sup>1)</sup>
- <sup>2</sup> Das Ausbringen des Hofdüngers unter Einhaltung der Gewässerschutzvorschriften und des Lufthygienegesetzes sowie und unter Vorbehalt von Art. 9 ist zu akzeptieren. <sup>1)</sup>
4. Öffentlicher Raum **Art. 4** <sup>1</sup> Die EigentümerInnen oder BenutzerInnen einer Liegenschaft dürfen Mobilien, Maschinen, Geräte und Fahrzeuge ausserhalb der Liegenschaft nur so abstellen, dass sie von einem öffentlichen Grund aus gesehen nicht störend wirken und nach objektiven Kriterien nicht als Unordnung wahrgenommen werden können. <sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Treten vermehrt Reklamationen über Unordnung auf, kann die Gemeinde nach Anhörung der Betroffenen und Anmessung einer unbenutzten Räumungsfrist auf Kosten der Eigentümer oder Verursacher die entsprechenden Gegenstände wegräumen lassen.

5. Ausgediente Sachen auf privatem Grund **Art. 5** <sup>1</sup> Ausgediente Fahrzeuge, Fahrzeugteile, Pneus, Maschinen, Geräte und dergleichen dürfen nicht auf privatem Grund gelagert werden und sind gemäss kantonalem Abfallgesetzes (Art. 16) innert Monatsfrist zu entsorgen, wenn sie nicht in gedeckten Räumen aufbewahrt werden können.

6. Abgestellte Fahrzeuge auf öffentlichem Grund **Art. 6** <sup>1</sup> Fahrzeuge, welche nicht über vorschriftsgemässe Kontrollschilder verfügen, dürfen auf öffentlichem Grund nicht abgestellt werden. In besonderen Fällen kann die Gemeindepolizeibehörde Ausnahmen bewilligen. <sup>1)</sup>

7. Lärm / Ruhezeiten **Art. 7** <sup>1</sup> Die Zeiten
- über Mittag zwischen 12:00 und 13:00 Uhr sowie
  - durch die Nacht
    - vom 1. April bis 31. Oktober zwischen 23:00 und 06:00 Uhr
    - vom 1. November bis 31. März zwischen 22:00 und 06:00 Uhr

gelten als Ruhezeiten. Während diesen Zeiten darf kein Lärm verursacht werden. Saisonale Erntearbeiten können davon ausgenommen werden.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Der Betrieb von Rasenmähern, Häckslern und anderen lärmintensiven Garten- oder übrigen Geräten ist während den Ruhezeiten, an Sonntagen und öffentlichen Feiertagen (ohne Ostermontag, Pfingstmontag und Bundesfeiertag) verboten.

<sup>4</sup> Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch technisch und betrieblich mögliche sowie wirtschaftlich tragbare Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.

8. Feuern

**Art. 8** <sup>1</sup> Das Verbrennen von Hauskehricht, Karton, Styropor, Chemikalien, Reifen, Kunststoffprodukten usw. im Freien oder in Feuerungsanlagen ist verboten.

<sup>2</sup> Natürliche Wald-, Feld- und Gartenschnitt dürfen ausserhalb von Anlagen, jedoch nicht in Wohngebieten verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht und die Nachbarschaft nicht durch Gerüche, Feuergefahr oder andere Immissionen belästigt wird.

9. Übrige Emissionen /  
Ausbringen von  
Hofdünger

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Landwirtschaft nimmt bei ihren Tätigkeiten nach Möglichkeit Rücksicht auf die Wohnbevölkerung.

<sup>2</sup> Insbesondere ist das Ausbringen von Hofdünger an Sonntagen und übrigen öffentlichen Feiertagen zu vermeiden.

10. Feuerwerk

**Art. 10** <sup>1</sup> Feuerwerk darf nur an der Bundesfeier und am Jahreswechsel abgebrannt werden. Es ist im Speziellen auf die Brandgefahr und Haustiere zu achten.

<sup>2</sup> Für das Abrennen übriger privater Feuerwerke ist eine Bewilligung der Gemeindepolizei erforderlich.

### III. Tierhaltung

#### 11. Grundsatz

**Art. 11** <sup>1</sup> Tiere sind entsprechend ihrer Art und Rasse im Sinne der Würde und des Wohls des Tieres zu halten.

<sup>2</sup> Wer Tiere hält oder betreut, muss sie angemessen nähren, pflegen, ihnen die für ihr Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit sowie soweit nötig Unterkunft gewähren.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes bleiben vorbehalten.

#### 12. Reiten

**Art. 12** <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung das Reiten auf Gemeindestrassen zur Vermeidung von Gefahren und Schäden einschränken.

#### 13. Hundehaltung

**Art. 13** <sup>1</sup> Die Pflichten der HundehalterInnen richten sich in erster Linie nach dem kantonalen Hundegesetz.

<sup>2</sup> Alle in der Schweiz lebenden Hunde müssen seit dem 1. Januar 2007 eindeutig und fälschungssicher markiert und in der ANIS Datenbank registriert werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann mittels Verfügung anordnen, dass gefährliche Hunde einen Maulkorb tragen müssen.

<sup>4</sup> Ist ein Hund gefährlich oder aggressiv kann die Gemeindepolizei im Rahmen übergeordneter Gesetzgebung weitere geeignete Massnahmen anordnen.

<sup>5</sup> In Wäldern und an Waldrändern sowie zur Nachtzeit dürfen Hunde im Freien nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.

<sup>6</sup> gelöscht <sup>1)</sup>

## IV. Hundetaxe

### 14. Grundlage

**Art. 14** <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.

<sup>2</sup> Taxpflichtig sind die HundehalterInnen, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben und dessen Hunde zum selben Zeitpunkt älter als 6 Monate sind.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 30.00 bis CHF 150.00 (jährlich pro Hund) in der Gebührenverordnung fest. <sup>1)</sup>

<sup>4</sup> Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde wie folgt zu differenzieren

- Taxe für den ersten Hund
- Taxe für jeden weiteren Hund in der gleichen Haushaltung

<sup>5</sup> Wer sich vom bisherigen Hund trennt oder einen anderen Hund erwirbt, hat dies der Gemeindeverwaltung innert vier Wochen zu melden.

<sup>6</sup> Stirbt ein Hund, nachdem die Taxe für das laufende Jahr entrichtet wurde, so ist für einen im gleichen Jahr neu zugelegten Hund keine weitere Taxe zu bezahlen. Es besteht kein Anrecht auf eine Rückerstattung der Hundetaxe.

## V. Schlussbestimmungen

15. Strafbestimmungen **Art. 15** <sup>1</sup> Wer gegen die Bestimmungen von Art. 3 bis 14, ausgenommen Art. 3 Abs. 2, Art. 5, Art. 6 und Art. 9, dieses Reglementes oder eine gestützt darauf erlassenen Allgemeinverfügung verstösst, wird mit Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft. <sup>1)</sup>
- <sup>2</sup> Betreffend Art. 3 Abs. 2, Art. 5, Art. 6 und Art. 9, hat die Gemeinde bei festgestellten Widerhandlungen bei der Kantonspolizei oder der Staatsanwaltschaft Strafanzeige einzureichen. <sup>1)</sup>
- <sup>3</sup> Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten <sup>1)</sup>
16. Inkrafttreten **Art. 16** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

## **G e n e h m i g u n g**

Das Ortspolizei- und Tierhaltungsreglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 03. Juni 2013 genehmigt.

Für die Einwohnergemeindeversammlung  
Der Präsident                      Der Sekretär

sig. Beat Wyss

sig. Anton Wenger

## **A u f l a g e z e u g n i s**

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 2. Mai 2013 bis 3. Juni 2013 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Thuner Amtsanzeiger Nr. 18 vom 2. Mai 2013 bekannt.

Gegen den entsprechenden Beschluss der Gemeindeversammlung hat niemand Einsprache eingereicht.

Burgistein, 5. Juli 2013

Der Gemeindeverwalter

sig. Anton Wenger



## Genehmigung Teilrevision

Die 1. Teilrevision des Ortspolizei- und Tierhaltungsreglementes wurde an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2013 genehmigt.

Für die Einwohnergemeindeversammlung  
Der Präsident

Der Sekretär



Beat Wyss



Anton Wenger

## Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 31. Oktober bis 6. Dezember 2013 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Gegen den entsprechenden Beschluss der Gemeindeversammlung hat niemand Einsprache eingereicht.

Burgistein, 10. Januar 2014

Der Gemeindeverwalter



Anton Wenger

---

1) Teilrevision vom 7. Dezember 2013